



Richtlinie für Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO der Stadt Bremerhaven (RLBetBremerhaven)

In der Fassung vom 01.04.2016
Letzte Änderung durch Magistratsbeschluss
Nr. 347 vom 13.04.2016



**Magistrat der Stadt Bremerhaven
Stadtkämmerei – 20/2 –
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven**



Richtlinien für Betriebe nach § 26 Abs. 1 LHO der Stadt Bremerhaven (RLBetBremerhaven)

Inhaltsübersicht:	Abschnitt 1	Allgemeine Vorschriften 1. Betriebe 2. Zweck
	Abschnitt 2	Rechtsstellung der Organisation 3. Rechtsgrundlagen 4. Rechtsstellung 5. Leitung 6. Aufgaben der Betriebsleitung 7. Aufgaben des zuständigen Ausschusses 8. Weisungsrecht
	Abschnitt 3	Wirtschaftsführung und Rechnungswesen 9. Vermögen des Betriebes 10. Erhaltung des übertragenen Vermögens und der Leistungsfähigkeit 11. Kassenwirtschaft, Aufnahme von Krediten 12. Wirtschaftsjahr 13. Wirtschaftsplan 14. Erfolgsplan 15. Vermögensplan 16. Stellenübersicht 17. Finanzplan 18. Buchführung und Kostenrechnung 19. Gebühren und Beiträge 20. Leistungsentgelte 21. Zwischenberichte 22. Jahresabschluss 23. Bilanz 24. Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht 25. Anhang, Anlagennachweis 26. Lagebericht 27. Vorlagefrist 28. Prüfung des Jahresabschlusses 29. Rechenschaft
	Abschnitt 4	30. Inkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

1. Betriebe

Betriebe im Sinne dieser Richtlinien sind rechtlich unselbständige abgesonderte Teile der Verwaltung der Stadt Bremerhaven zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.

2. Zweck

Betriebe können errichtet werden, wenn der öffentliche Zweck es erfordert und ein Wirtschaften nach Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nicht zweckmäßig ist.

Abschnitt 2 Rechtsstellung und Organisation

3. Rechtsgrundlagen

(1) Die Betriebsform richtet sich nach § 26 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO).

- (2) Für die Führung des Betriebes gelten die Vorschriften der LHO einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften, die Bestimmungen dieser Richtlinien und der für die Einrichtung des Betriebes maßgebende Beschluss des Magistrats mit seinen Einzelregelungen.
- (3) Durch Beschluss des Magistrats nach Absatz 2 können nähere Bestimmungen getroffen werden
 - a) zu der Dauer der Bestellung der Betriebsleitung,
 - b) zu Nummer 6 Abs. 1 zum Aufgabenumfang der Betriebsleitung,
 - c) zu Nummer 7 zur näheren Festlegung des Aufgabenumfangs.
 - d) zu der Verpflichtung für Ämter der Stadt Bremerhaven, Lieferungen und Leistungen bevorzugt oder ausschließlich bei dem Betrieb anzufordern (Anschlusszwang),
 - e) zu Nummer 15 Abs. 3 hinsichtlich der zusammenfassenden Veranschlagung von Einzelvorhaben unter 50.000 €,
 - f) zu Nummer 15 Abs. 4 hinsichtlich der Erklärung der gegenseitigen Deckungsfähigkeit durch den Magistrat,
 - g) zu Nummer 21 hinsichtlich der Zeiträume für die Vorlage der Zwischenberichte.
- (4) Durch Beschluss des Magistrats können Ausnahmen von diesen Richtlinien oder von dem Beschluss des Magistrats über die Einrichtung des Betriebs im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt zugelassen werden, soweit kein erhebliches finanzielles Interesse der Stadt besteht.

4. Rechtsstellung

- (1) Der Betrieb ist wirtschaftlich selbständig.
- (2) Durch Beschluss des Magistrats ist der Name des Betriebes festzusetzen, der die Stadt Bremerhaven als Rechtsträger und die Rechtsform als Betrieb nach § 26 Abs. 1 LHO erkennen lassen muss.
- (3) Die bei dem Betrieb beschäftigten Angestellten, Arbeiter und Beamten stehen im Dienst der Stadt Bremerhaven. Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 des Bremischen Beamtengesetzes über die oberste Dienstbehörde der Beamten und des Bremischen Disziplinargesetzes bleiben unberührt.

5. Leitung

Für den Betrieb wird ein Betriebsleiter oder eine Betriebsleiterin bestellt. Eine befristete Beschäftigung von Betriebsleitern oder Betriebsleiterinnen ist nur unter Beachtung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (in der jeweils gültigen Fassung) zulässig.

6. Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet den Betrieb im Rahmen der übertragenen Aufgaben und des festgesetzten Wirtschaftsplanes. Sie ist insbesondere für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich. Für die Bewirtschaftung des Stellenplanes und für sonstige Personalangelegenheiten hat sie das Vorschlagsrecht.
- (2) Die grundsätzlichen Aufgaben auf dem Gebiet der Datenverarbeitung, insbesondere Systemscheidungen und Erlass von Beschaffungsgrundsätzen für Hard- und Software, und die aus Gründen einer einheitlichen Personalverwaltung zentral zu bearbeitenden Aufgaben, insbesondere die berufliche Ausbildung, die fachübergreifende Fort- und Weiterbildung, die Personalförderung und der Personalausgleich, werden von der obersten Dienstbehörde bzw. dem Personalamt wahrgenommen.
- (3) Die Betriebsleitung hat dem zuständigen Magistratsmitglied bzw. dem Magistrat in allen Angelegenheiten Auskunft zu erteilen und auf Anforderung Bericht zu erstatten. Sie hat beide über alle wichtigen Vorkommnisse rechtzeitig zu unterrichten.

7. Aufgaben des zuständigen Ausschusses

Der für den Verwaltungszweig, dem der Betrieb angehört, zuständige Ausschuss berät und beschließt über:

1. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes,
2. die Bestellung der Abschlussprüfer für den Jahresabschluss im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Betriebsleitung,
4. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen,
5. Empfehlungen für durch Gesetz festzusetzende Gebühren und Beiträge,
6. die Festsetzung von Entgelten oder Festlegung von Grundsätzen für die Erhebung von Entgelten, soweit öffentlich-rechtliche Gebühren nicht bestimmt sind.

Beschlüsse nach Satz 1 Nr. 6 stehen unter dem Vorbehalt der Bestimmung des § 40 der Verfassung für die Stadt Bremerhaven. Bei der Beratung nach Satz 1 Nr. 1 und 4 gilt § 67 des Bremischen Personalvertretungsgesetzes entsprechend.

8 Weisungsrecht

- (1) Der Magistrat hat das Recht, in organisatorischen und personellen Angelegenheiten Entscheidungen zu treffen und der Betriebsleitung Weisungen zu erteilen. Das gilt insbesondere dann, wenn die Erfüllung der Aufgaben, die der Betriebsleitung durch Gesetz oder Beschluss des Magistrats übertragen sind, als gefährdet angesehen werden. Bei der Erteilung von Weisungen ist darauf zu achten, dass die Einhaltung des festgesetzten Wirtschaftsplanes hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Zur Wahrung der Einheitlichkeit der Personalverwaltung kann die oberste Dienstbehörde Regelungen erlassen.
- (3) Der Abschluss von Dienstvereinbarungen bedarf der vorherigen Zustimmung des Magistrats. Das Personalamt ist vorab zu beteiligen.

Abschnitt 3 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

9. Vermögen des Betriebes

Dem Betrieb kann der Teil des Vermögens der Stadt Bremerhaven zur eigenen Verwaltung oder Nachweisung übertragen werden, der für die Zwecke des Betriebes benötigt wird.

10. Erhaltung des übertragenen Vermögens und der Leistungsfähigkeit

- (1) Für die dauernde technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Betriebes ist zu sorgen. Insbesondere sind alle notwendigen Instandhaltungsarbeiten rechtzeitig durchzuführen.
- (2) Sämtliche Lieferungen, Leistungen und Kreditgewährungen zwischen dem Betrieb und der Stadt Bremerhaven, einem anderen Betrieb der Stadt Bremerhaven oder einer Gesellschaft, an der die Stadt Bremerhaven beteiligt ist, sind angemessen zu vergüten.
- (3) Für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Betriebes und, soweit die Abschreibungen nicht ausreichen, für Erneuerungen sollen aus dem Jahresüberschuss Rücklagen gebildet werden. Bei umfangreichen Investitionen kann neben die Eigenfinanzierung aus Überschüssen und Rücklagen die Finanzierung aus Krediten treten. Eigenfinanzierung und Fremdkapital sollen jedoch in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.
- (4) Der Jahresüberschuss des Betriebes soll so hoch sein, dass neben angemessenen Rücklagen nach Abs. (3) mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird. Die erwirtschaftete Verzinsung des von der Stadtgemeinde aufgebrauchten Eigenkapitals, höchstens jedoch der Jahresüberschuss nach Rücklagenzuführung, soll an den Haushalt der Stadtgemeinde abgeführt werden.

- (5) Ein etwaiger Jahresfehlbetrag ist, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Stadt Bremerhaven ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Die Überschüsse der folgenden fünf Jahre sind zunächst zur Tilgung des Fehlbetrages zu verwenden. Ein nach Ablauf von fünf Jahren nicht getilgter Vortrag von Fehlbeträgen ist durch Abbuchung von Rücklagen auszugleichen, wenn dies die Eigenmittelausstattung zulässt.

11. Kassenwirtschaft, Aufnahme von Krediten

- (1) Für jeden Betrieb sind bei der Stadtkasse außerhaushaltsmäßige Konten einzurichten.
- (2) Der Betrieb ist für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung seiner vorübergehend nicht benötigten Kassenbestände verantwortlich. Sie sind der Stadt Bremerhaven zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die Höhe der Kreditaufnahme des Betriebes wird in der jeweiligen Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven festgesetzt. Die Aufnahme und Verwaltung der Kredite obliegt dem Magistrat.
- (4) Der Betrieb darf vorübergehend Kassenkredite in der von ihm benötigten Höhe im Einvernehmen mit dem Magistrat aufnehmen.
- (5) Für Kredite und Kassenkredite, die die Stadt Bremerhaven dem Betrieb oder dieser der Stadt Bremerhaven zur Verfügung stellt, sind die marktüblichen Zinsen zu entrichten.

12. Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr.

13. Wirtschaftsplan

- (1) Der Betrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Entwurf des Stellenplans ist zur Aufstellung des Haushalts der Stadt Bremerhaven vorzulegen. Er muss mit der Stellenübersicht nach Satz 2 übereinstimmen.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn
 1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder
 2. zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Zuführungen der Stadt Bremerhaven oder höhere Kredite erforderlich werden oder
 3. im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen.
- (3) Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Wirtschaftsjahres noch nicht beschlossen, gilt Artikel 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen über die vorläufige Haushaltsführung entsprechend.

14. Erfolgsplan

- (1) Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Er ist mindestens wie die Gewinn- und Verlustrechnung (Nummer 24 Abs. 1) zu gliedern.
- (2) Die veranschlagten Erträge, Aufwendungen und Zuweisungen zu den Rücklagen sind ausreichend zu begründen, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen. Zum Vergleich sind die Zahlen des Erfolgsplanes des laufenden Jahres und die abgerundeten Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres daneben zu stellen. Erträge, die aus dem Haushaltsplan der Stadt Bremerhaven stammen, müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan übereinstimmen.

- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, hat die Betriebsleitung den zuständigen Ausschuss (Nummer 7) und den Magistrat (Nummer 8) unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der zuständige Ausschuss und der Magistrat unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des zuständigen Ausschusses die seines Vorsitzenden; der zuständige Ausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

15. Vermögensplan

- (1) Der Vermögensplan muss mindestens enthalten:
 1. alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsplanes, die sich aus Anlagenveränderungen (Erneuerung, Erweiterung, Neubau, Veräußerung) und aus der Kreditwirtschaft des Betriebes ergeben.
 2. die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.
- (2) Auf der Einnahmeseite des Vermögensplanes sind die vorhandenen oder zu beschaffenden Deckungsmittel nachzuweisen. Deckungsmittel, die aus dem Haushalt der Stadt Bremerhaven stammen, müssen mit den Ansätzen im Haushaltsplan der Stadt Bremerhaven übereinstimmen.
- (3) Die Ausgaben und die Verpflichtungsermächtigungen für Anlagenänderungen sind nach Vorhaben getrennt zu veranschlagen und zu erläutern.
- (4) Ausgaben für verschiedene Vorhaben sind nicht gegenseitig deckungsfähig; sie können für einzelne Vorhaben für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Mehrausgaben für ein Einzelvorhaben, die einen im Vermögensplan festzusetzenden Betrag überschreiten, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des zuständigen Ausschusses die seines Vorsitzenden; der zuständige Ausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

16. Stellenübersicht

- (1) Die Stellenübersicht hat die Planstellen für Beamte und die Stellen für Angestellte und Arbeiter zu enthalten, die den Ansätzen im Erfolgsplan zugrunde liegen. Die Bewertung der darin ausgewiesenen Stellen erfolgt im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde, soweit es sich nicht um Stellen der Betriebsleitung handelt. Über die Bewertung der Stellen der Betriebsleitung entscheidet eine vom Magistrat eingesetzte Dreier-Kommission, bestehend aus dem Personaldezernenten, dem Stadtkämmerer und dem Vorsitzenden des zuständigen Ausschusses.
- (2) In die Stellenübersicht und in den Stellenplan (Nummer 13 Abs. 1 Sätze 3 und 4) können Leerstellen für im Wirtschaftsjahr zu erwartende Aufgabenänderungen, für die zum Zeitpunkt der Aufstellung Anzahl und Bewertung der erforderlichen Stellen noch nicht bekannt sind, eingesetzt werden.
- (3) Zum Vergleich sind die Zahlen der im laufenden Wirtschaftsjahr vorgesehenen und der tatsächlich besetzten Stellen anzugeben.

17. Finanzplan

- (1) Der fünfjährige Finanzplan besteht aus:
 1. einer Übersicht über die Entwicklung der Ausgaben und der Deckungsmittel des Vermögensplanes entsprechend der für diesen vorgeschriebenen Ordnung, nach Jahren gegliedert, sowie
 2. einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Betriebes, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Stadt Bremerhaven auswirken. Er ist mit dem Wirtschaftsplan vorzulegen.

- (2) Im Finanzplan sollen in einer Übersicht die Auswirkungen auf die Entwicklung der Gebühren-, Beitrags- und Entgeltsätze dargestellt werden, die zum Ausgleich des Erfolgsplanes notwendig sind.

18. Buchführung und Kostenrechnung

- (1) Der Betrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Die Art der Buchungen muss die zwangsläufige Fortschreibung der Vermögens- und Schuldenteile ermöglichen. Die Buchführung muss zusammen mit der Bestandsaufnahme die Aufstellung von Jahresabschlüssen gestatten, die den Anforderungen nach Nummer 22 entsprechen. Eine Anlagenbuchführung muss vorhanden sein.
- (2) Die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches über Buchführung und Inventar finden Anwendung, soweit sie nicht bereits unmittelbar gelten.
- (3) Der Betrieb hat die für die Kostenrechnungen erforderlichen Unterlagen zu führen und Kostenrechnungen zu erstellen.

19. Gebühren und Beiträge

- (1) Es gilt das Bremische Gebühren- und Beitragsgesetz.
- (2) Durch Beschluss des Magistrats (Nummer 3 Abs. 2) kann bestimmt werden, dass die den Gebühren- und Beitragsrechnungen zugrunde liegenden Kostenrechnungen unter Beachtung der maßgebenden Rechtsvorschriften von der Beratung nach Nummer 7 Satz 1 Nr. 5 durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen sind.

20. Leistungsentgelte

Für Lieferungen und Leistungen nach Nummer 10 Abs. 2 sind die Leistungsentgelte unter entsprechender Anwendung von Nummer 19 zu ermitteln.

21. Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat den Magistrat und den zuständigen Ausschuss mindestens zum 30. Juni über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

22. Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Auf den Jahresabschluss sind die allgemeinen Vorschriften, die Vorschriften über die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und den Anhang sowie die Vorschriften über Ansätze und Bewertung für große Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus diesen Richtlinien nichts anderes ergibt.

23. Bilanz

Die Bilanz ist nach dem Formblatt nach Anlage 1 aufzustellen. Eine weitergehende Gliederung ist zulässig. Wenn der Gegenstand des Betriebs eine andere Gliederung verlangt, muss diese der nach Satz 1 bestimmten Gliederung gleichwertig sein. § 268 Abs. 1 bis 3, § 270 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 272 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.

24. Gewinn- und Verlustrechnung, Erfolgsübersicht

- (1) Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Formblatt nach Anlage 2. Auf die Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung findet § 275 des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.

- (2) Betriebe mit mehr als einem Betriebszweig haben zum Ende eines jeden Wirtschaftsjahres eine Erfolgsübersicht aufzustellen. Dabei sind gemeinsame Aufwendungen und Erträge sachgerecht auf die Betriebszweige aufzuteilen, soweit Lieferungen und Leistungen nicht gesondert verrechnet werden. Für die Erfolgsübersicht gilt das Formblatt nach Anlage 3.

25. Anhang, Anlagennachweis

- (1) Für die Darstellung im Anhang gilt § 285 Nr. 9 und 10 des Handelsgesetzbuches mit der Maßgabe, dass Angaben
1. nach Nummer 9 über die vom Betrieb gewährten Leistungen für die Betriebsleitung und für sonstige für den Betrieb in leitender Funktion tätige Personen sowie für die Mitglieder des zuständigen Ausschusses,
 2. nach Nummer 10 für die Mitglieder der Betriebsleitung und des zuständigen Ausschusses
- zu machen sind. § 285 Nr. 8 und § 286 Abs. 2 und 3 des Handelsgesetzbuches finden keine Anwendung.
- (2) In einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhanges ist die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagenvermögens einschließlich der Finanzanlagen darzustellen. Hier sind die Formblätter nach Anlagen 4 und 5 zu benutzen.

26. Lagebericht

- (1) Gleichzeitig mit dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht aufzustellen. Darin sind zumindest der Geschäftsverlauf und die Lage des Betriebes so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird.
- (2) Im Lagebericht ist auch einzugehen auf:
1. die Änderungen im Bestand der dem Betrieb zur Verfügung gestellten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte,
 2. die Änderungen in Bestand Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen,
 3. den Stand der Anlagen im Bau und der geplanten Bauvorhaben,
 4. bei den Finanzanlagen den Stand am Anfang des Wirtschaftsjahres, die Zugänge, die Abgänge und die Abschreibungen, den Stand am Abschlussstichtag durch Angabe der Nennwerte, Bilanzansätze und, soweit es sich um börsengängige Werte handelt, der Kurswert am Abschlussstichtag.
 5. die Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsstand, Zugängen und Entnahmen,
 6. die Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik des Berichtsjahres im Vergleich zum Vorjahr,
 7. den Personalaufwand mittels einer Statistik über die zahlenmäßige Entwicklung der Belegschaft unter Angabe der Gesamtsummen der Löhne, Gehälter, Vergütungen, sozialen Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung einschließlich der Beihilfen und der sonstigen sozialen Aufwendungen für das Wirtschaftsjahr,
 8. Maßnahmen mit besonderer Bedeutung für den Umweltschutz.

27. Vorlagefrist

Die Betriebsleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, die Erfolgsübersicht und die Ergebnisse der Kostenrechnung zusammen mit dem Prüfbericht innerhalb von vier Monaten, ausnahmsweise spätestens sechs Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres vorzulegen.

28. Prüfung des Jahresabschlusses

- (1) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfung) zu prüfen.

- (2) Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses ist in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ferner die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zu prüfen und über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu berichten. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Fördermittel. Für die Durchführung der Prüfung können weitere Einzelheiten durch Beschluss des Magistrats (Nummer 3 Abs. 2) festgelegt werden.
- (3) Die Prüfungsrechte des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund des Ortsgesetzes über die Rechnungsprüfung in der Stadt Bremerhaven bleiben unberührt.

29. Rechenschaft

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind mit dem Prüfungsvermerk des Abschlussprüfers und nachrichtlichen Angaben über die Behandlung des Jahresergebnisses im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zu veröffentlichen.

Abschnitt 4

30. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. November 1996 in Kraft.

Bremerhaven, den 28. November 1996

Magistrat der Stadt Bremerhaven

(nachrichtlich: Diese Richtlinien wurden mit Beschluss des Magistrat vom 11.12.1996 (Protokollauszug Nr. 1613) beschlossen und

1. in der Magistratssitzung am 14.05.1997 (Beschluss Nr. 622) in den Nummern 4, 6 und 8,
2. in der Magistratssitzung am 14.03.2001 (Beschluss Nr. 313) in der Nummer 16,
3. In der Magistratssitzung am 26.10.2005 (Beschluss Nr. 1027) in den Nummern 3, 4 und 6
4. In der Magistratssitzung am 13.04.2016 (Beschluss Nr. 347) in den Nummern 4, 5, 7, 13 und 23

geändert. Die Änderungen sind im Text eingearbeitet, somit ist der Stand am 01.04.2016 vorliegend.)

Formblätter

Anlage 1: Bilanz

Aktivseite

- A. Anlagevermögen:
 - I. Immaterielle Vermögensgegenstände:
 - 1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
 - 2. Geleistete Anzahlungen
 - II. Sachanlagen:
 - 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
 - 2. Technische Anlagen und Maschinen
 - 3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
 - 4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
 - III. Finanzanlagen:
 - 1. Anteile an verbundenen Unternehmen
 - 2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
 - 3. Beteiligungen
 - 4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 - 5. Wertpapiere des Anlagevermögens
 - 6. Sonstige Ausleihungen
- B. Umlaufvermögen:
 - I. Vorräte:
 - 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe
 - 2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen
 - 3. Fertige Erzeugnisse und Waren
 - 4. Geleistete Anzahlungen
 - II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:
 - 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
 - 2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen
 - 3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 - 4. Forderungen an die Stadtgemeinde
 - 5. Sonstige Vermögensgegenstände
 - III. Wertpapiere:
 - 1. Anteile an verbundenen Unternehmen
 - 2. Sonstige Wertpapiere
 - IV. Schecks, Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten
- C. Rechnungsabgrenzungsposten

Anlage 1 (Fortsetzung)

Passivseite

- A. Eigenkapital:
 - I. Stammkapital
 - II. Rücklagen:
 - 1. Allgemeine Rücklage
 - 2. Zweckgebundene Rücklage
 - III. Gewinn/Verlust:
 - 1. Gewinnvortrag/Verlustvortrag
 - 2. Jahresgewinn/Jahresverlust
- B. Sonderposten aus Zuschüssen
- C. Empfangene Ertragszuschüsse
- D. Rückstellungen:
 - 1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
 - 2. Steuerrückstellungen
 - 3. Sonstige Rückstellungen
- E. Verbindlichkeiten:
 - 1. Anleihen
 - 2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 - 3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen
 - 4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
 - 5. Verbindlichkeiten aus der Annahme gezogener Wechsel und der Ausstellung eigener Wechsel
 - 6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
 - 7. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 - 8. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadtgemeinde
 - 9. Sonstige Verbindlichkeiten
 - davon aus Steuern
 - davon im Rahmen der sozialen Sicherheit
- F. Rechnungsabgrenzungsposten

Anlage 2: Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen
3. Andere aktivierte Eigenleistungen
4. Sonstige betriebliche Erträge
davon Auflösungen von Sonderposten mit Rücklageanteil
5. Materialaufwand:
 - a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren
 - b) Aufwendungen für bezogene Leistungen
6. Personalaufwand:
 - a) Löhne und Gehälter
 - b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung
davon für Altersversorgung
7. Abschreibungen:
 - a) Auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen
 - b) Auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die im Unternehmen üblichen Abschreibungen überschreiten
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen
davon Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil
9. Erträge aus Beteiligungen
davon aus verbundenen Unternehmen
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens
davon aus verbundenen Unternehmen
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
davon aus verbundenen Unternehmen
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen
davon an verbundene Unternehmen
14. Ergebnis der gewöhnliche Geschäftstätigkeit
15. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen
16. Aufwendungen aus Verlustübernahme
17. Außerordentliche Erträge
18. Außerordentliche Aufwendungen
19. Außerordentliches Ergebnis
20. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
21. Sonstige Steuern
22. Jahresgewinn/Jahresverlust

Formblätter Anlage 3

Erfolgsübersicht

Aufwendungen nach - Bereichen - Aufwandsarten		Betrag insgesamt	Zentrale Dienste	Betriebszweige 1 n		
				EUR	EUR	EUR
1		2	3	4	5	6
1	Materialaufwand					
2	Personalaufwand					
3	Abschreibungen					
4	Sonstige betriebliche Aufwendungen					
5	Sonstige Steuern					
6	Zinsen und ähnliche Aufwendungen					
7	Summe 1 - 6					
8	Umlage der Zurechnungen (+) Spalte 3 Abgabe (-)					
9	Aufwendungen 1 - 8					
10	Betriebserträge (nach der G+V-Rechnung Nr. 1 - 4)					
11	Betriebsergebnis (+ = Überschuß / - = Fehlbetrag)					
12	Finanzerträge					
13	Außerordentliches Er- gebnis					
14	Steuern vom Einkom- men und vom Ertrag					
15	Unternehmensergebnis (+ = Jahresgewinn - = Jahresverlust)					

Formblätter Anlage 4

Kopfspalten des Anlagennachweises

Posten des Anlagevermögens ¹	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte am Ende des Wirtschaftsjahres		Restbuchwerte am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ²		Kennzahlen	
	Anfangsbestand	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen ³	Endbestand	Anfangsbestand	Zugänge d.h. Abschreibungen im Wirtschaftsjahr ⁴	Abgänge d. h. angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 4 ausgewiesenen Abgänge	Endbestand				Durchschnittlicher Abschreibungssatz ⁵	Durchschnittlicher Restbuchwert ⁶	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	v. H. ⁷	v. H. ⁷	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		

¹ Gemäß Anlage 5

² Spalte 6 ./ Spalte 10

³ Umbuchungen von einer Anlagengruppe in die andere

⁴ Zuschreibungen sind in Spalte 8 gesondert aufzuführen

⁵ (Spalte 8 X 100) : Spalte 6

⁶ (Spalte 11 X 100) : Spalte 6

⁷ Mit einer Dezimalstelle anzugeben, z.B. 56,2 v.H.

Anlage 5: Gliederung des Anlagennachweises

- I. Immaterielle Vermögensgegenstände:
 - 1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
 - 2. Geleistete Anzahlungen
- II. Sachanlagen:
 - 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
 - 2. Technische Anlagen und Maschinen
 - 3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
 - 4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
- III. Finanzanlagen:
 - 1. Anteile an verbundenen Unternehmen
 - 2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen
 - 3. Beteiligungen
 - 4. Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
 - 5. Wertpapiere des Anlagevermögens
 - 6. Sonstige Ausleihungen